



# FÜRST ZU HOHENLOHE-OEHRINGEN

## Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AGB`S)

### § 1 Eigentumsvorbehalt und Abfuhr

Die Abfuhr bzw. Übernahme der verkauften Ware ist erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises zulässig. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers (§ 449 BGB).

Dies gilt insbesondere für Holz, Wildbret sowie sonstige Forst- und Walderzeugnisse.

### § 2 Bereitstellung, Gefahrenübergang und Lagerfrist

Holz sowie sonstige lagerfähige Forst- und Walderzeugnisse gelten als bereitgestellt, sobald der Käufer hierüber in Textform informiert wurde.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht zwei Wochen nach Bereitstellung auf den Käufer über.

Nach Gefahrenübergang erfolgt eine etwaige weitere Lagerung auf Risiko des Käufers.

Die Lagerfrist beträgt zwölf Monate ab Bereitstellung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Bei Wildbret und sonstigen verderblichen Erzeugnissen geht die Gefahr mit Übergabe an den Käufer über. Eine Lagerung durch den Verkäufer erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung.

### § 3 Nichtabholung bzw. Nichtabfuhr

Wird Holz oder sonstige lagerfähige Ware nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bereitstellung abgefahren oder abgeholt, kann der Verkäufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten (§ 323 BGB).

Nach wirksamem Rücktritt richten sich die Rechtsfolgen nach §§ 346 ff. BGB. Bereits geleistete Zahlungen können mit nachweisbaren Aufwendungen und Schäden verrechnet werden. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Bei verderblichen Waren, insbesondere Wildbret, ist der Käufer verpflichtet, die Ware zum vereinbarten Termin abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht rechtzeitig, kann der Verkäufer nach Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware verfügen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

#### **§ 4 Vertragsschluss und Zahlung**

Verträge können schriftlich, mündlich oder in Textform geschlossen werden.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis mit Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug fällig.

Es gelten ergänzend die in der Rechnung angegebenen Zahlungsfristen.

Bei Holzverkäufen ist das dokumentierte Holzmaß maßgeblich. Bei Wildbret und sonstigen Erzeugnissen sind die bei Übergabe festgestellten Mengen bzw. Gewichte maßgeblich.

#### **§ 5 Lieferhindernisse und höhere Gewalt**

Kann die Erfüllung des Vertrages aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger nicht vom Verkäufer zu vertretender Umstände ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen.

Hierzu zählen insbesondere Sturm-, Schnee-, Trockenheits-, Feuer- oder Schädlingsschäden, Waldkalamitäten, behördliche Anordnungen, Verkehrssperrungen sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse.

Schadensersatzansprüche wegen solcher Verzögerungen oder Ausfälle sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

#### **§ 6 Vertragsgrundlagen**

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Käufer vor Vertragsschluss auf sie hingewiesen wurde (§ 305 Abs. 2 BGB).

#### **§ 7 Gewährleistung und Wildbret**

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

Bei Wildbret und sonstigen Lebensmitteln hat der Käufer die Ware bei Übergabe auf erkennbare Mängel zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.

Mit der Übergabe von Wildbret geht die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kühlung, Lagerung, Verarbeitung und den weiteren Transport auf den Käufer über.

#### **§ 8 Gerichtsstand**

Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Für Kaufleute ist – soweit gesetzlich zulässig – Gerichtsstand Öhringen.